

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

Berlin, 09. Oktober 2015

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 21. September 2015 ein Konsultationsverfahren zu einem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende gestartet. FNB Gas begrüßt die Möglichkeit, sich im Rahmen des Konsultationsverfahren äußern zu können. Der Entwurf des Gesetzes konzentriert sich insbesondere auf die Sparte Elektrizität, sodass die für die Sparte Gas vorgesehenen und notwendigen Regelungen schwierig zu erfassen und einzuschätzen sind. Eine vollumfängliche Stellungnahme ist uns deswegen und auch aufgrund der kurzen Frist nicht möglich. FNB Gas nimmt daher zu den folgenden ausgewählten Punkten Stellung.

1. Entflechtung gemäß § 3 MsbG

Alle Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) sind gemäß den gültigen Gesetzen und Verordnungen als unabhängige Netzbetreiber durch die BNetzA zertifiziert worden. Insofern ist bereits auf diesem Weg eine Entflechtung vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen sichergestellt. Eine weitere Trennung des Bereichs Messung und Messstellenbetrieb vom Netzbetrieb wäre mit erheblichen Kosten für die Netznutzer verbunden, die keinerlei zusätzlichen Nutzen entfaltet. Schon jetzt unterliegen sämtliche Kosten der FNB, auch die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb, den Regularien der Anreizregulierung und werden entsprechend durch die BNetzA geprüft. Dadurch werden schon jetzt sämtliche Kosten transparent und diskriminierungsfrei den Kostenträgern zugeordnet. Eine weitergehende informativische und buchhalterische Entflechtung wäre für FNB unangemessen.

Die konkrete Ausgestaltung des § 3 Abs. 4 MsbG-E ist in Verbindung mit der Begründung nicht eindeutig. Der Text in § 3 Abs. 4 MsbG-E kann zwar so interpretiert werden, dass FNB nicht von einer buchhalterischen Entflechtung betroffen sind. Dagegen wird aber in der Begründung auf S. 129 f nicht zwischen verschiedenen Arten von Netzbetreibern unterschieden. Tatsächlich sollten die FNB von den Regelungen des § 3 Abs. 4 MsbG-E explizit ausgenommen werden, beziehungsweise klargestellt werden, dass eine Entflechtung des Bereichs Messung und Messstellenbetrieb vom bereits vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen entflochtenen und entsprechend zertifizierten FNB nicht erforderlich ist.

2. Verschlechterung der Messdatenversorgung für Netzbetreiber

Aufgrund der primären Betrachtung der Sparte Strom, ist die Messdatenversorgung und Messwertnutzung des Gasnetzbetreibers in § 66 ff unvollständig beschrieben. Netzbetreiber benötigen weiterhin den ungehinderten Zugang zu Messdaten, zur effizienten Netzsteuerung und -abrechnung. Um dies sicherzustellen muss als weitere Ziffer im § 66 ein Verweis auf § 15 EnWG aufgenommen werden.

Eine Messwertnutzung entgegen der Zulässigkeit ist insbesondere bei bereits entflochtenen und zertifizierten Netzbetreibern ausgeschlossen. Die Einholung einer schriftlichen Zustimmung zur weiteren Datenübermittlung und -nutzung beim Smart Meter Gateway Administrator / Anschlussnehmer mit vorheriger Belehrung ist, wie in Ziffer 1 beschrieben für bereits entflochtene und zertifizierte Unternehmen nicht sachgerecht. Der direkte Zugang zu Messwerten aller Messstellen am eigenen Netz ist für FNBs sicherzustellen.

3. Einbauverpflichtung intelligenter Messsysteme „ad hoc“

Der Einbau intelligenter Messsysteme im Bereich RLM muss gemäß § 20 Abs. 2 spätestens 2024 beginnen. Sofern die „Nutzung [...] mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist“, muss die Umrüstung bereits zuvor stattfinden. Definitionen der unverhältnismäßigen Gefahren, deren Interpretation und der Feststellung dieser werden hingegen nicht beschrieben. Eine Konkretisierung der unverhältnismäßigen Gefahren und daraus resultierender zeitlicher Auswirkungen auf die Umsetzung der Einbauverpflichtung intelligenter Messsystemen bei RLM ist erforderlich. Eine bilaterale Abstimmung zwischen dem grundzuständigen umstellenden Messstellenbetreiber und der feststellenden Stelle über eine zeitliche und fachliche Vorgehensweise zur Abstellung der unverhältnismäßigen Gefahr ist wünschenswert.

Wir weisen darauf hin, dass das Verhältnis der Messstellenbetreiber Strom und Gas untereinander, insbesondere im Hinblick auf existierende Smart Meter Gateways unregelt ist. Einer möglichen Interpretation dahingehend, dass Messung und Messstellenbetrieb gegebenenfalls spartenübergreifend erfolgen sollen, stehen wir ablehnend gegenüber.

Ansprechpartner

Inga Posch
Telefon: +49 30 921023-510
Inga.Posch@fnb-gas.de

Jeremias Pressl
Telefon: +49 30 921023-513
Jeremias.Pressl@fnb-gas.de